



### Übersicht 2019/2020 Einkommensgrenzen\* für Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher

Richtlinien Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher	Einkommensgrenze
Bezugsgröße	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Landesprogramm Wohnungsbau BW in der zuletzt geltenden Fassung
Abzüge von der Bezugsgröße	Aktuell: - 15 %
Zuschläge für jeden weiteren Haushaltsangehörigen (ab der 3. Person)	Aktuell: 9.000 Euro
= Berechnungsbasis für Einkommensgrenze MME	Jeweilige Einkommensgrenzen allgemeiner Sozialmietwohnungen des Landes
Abschlag für 1-Personen-Haushalte	- 30 %
Zuschlag zur Berechnungsbasis	7.500 Euro

Für **2019/2020** ergeben sich auf der Basis der Bezugsgröße von 60.000 Euro folgende Einkommensgrenzen\* und Beispiele für Bruttojahreseinkommen (bei Haushalten mit einem Arbeitnehmer):

Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher		Einkommensgrenzen* Beträge in Euro
<b>1 Person</b>	Einkommensgrenze	<b>43.200</b>
	Bruttojahreseinkommen	44.200
<b>2 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>58.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	59.500
<b>3 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>67.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	68.500
<b>4 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>76.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	77.500
<b>5 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>85.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	86.500
<b>6 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>94.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	95.500
<b>7 Personen</b>	Einkommensgrenze	<b>103.500</b>
	Bruttojahreseinkommen	104.500

Hinweis:  
 Einkommensgrenze + Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale, aktuell 1.000 Euro je Arbeitnehmer) = zulässiges Bruttojahreseinkommen

\*gültig ab 17.12.2019